

SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON EHRUNGEN DURCH DIE GEMEINDE MERCHING

Die Gemeinde Merching erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Merching ehrt Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
2. Verleihung des Ehrenringes
 - a) Verleihung des Goldenen Ehrenringes
 - b) Verleihung des Silbernen Ehrenringes
3. Verleihung der Bürgermedaille
4. Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Merching lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung der Gemeinde Merching beeinflusst und so das Wohl der Allgemeinheit gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen (z.B. in Bereichen der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Sozialwesen oder ähnlichen) das Ansehen der Gemeinde Merching außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes und einer Wappennadel oder Wappenspange.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Merching einzuladen.
- (4) Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel/-spange gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 3 **Verleihung des Ehrenringes**

- (1) Der Goldene Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für eine außerordentlich lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit auch als Gemeinderatsmitglied (Zugehörigkeit von mindestens drei Wahlperioden oder 18 Jahren) und insbesondere auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kultur, der Wirtschaft und des Sozialwesens zum Wohle der Gemeinde Merching.
- (2) Mitgliedern des Gemeinderates, die während einer Dauer von zwei Wahlperioden oder mindestens 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben, wird der Silberne Ehrenring verliehen.
- (3) Der Ehrenring wird in einer Festsitzung des Gemeinderates mit einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
- (4) Träger des Ehrenringes sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Merching einzuladen.
- (5) Der Ehrenring und die Urkunde gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.
- (6) Den nach § 3 Abs. 1 und 2 zu ehrenden Gemeinderatsmitgliedern ist es freigestellt, anstelle des betreffenden Ehrenrings ein anderes Schmuckstück maximal zum Wert des Rings auszuwählen.

§ 4 **Verleihung der Bürgermedaille**

- (1) Besondere Verdienste um die Gemeinde Merching, insbesondere durch wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet oder besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, würdigt die Gemeinde Merching durch die Verleihung einer Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille wird in Form einer Münze aus Silber gefertigt. Sie trägt das Wappen der Gemeinde Merching und die Umschrift "Für besondere Verdienste – Gemeinde Merching", außerdem werden der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Die Bürgermedaille wird in einer Sitzung des Gemeinderates zusammen mit einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
- (4) Träger der Bürgermedaille sollen zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Merching eingeladen werden.
- (5) Bürgermedaille und Urkunde gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 5

Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Gemeinde Merching benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
- (2) Durch Beschluss des Gemeinderates können Straßen Plätze oder öffentliche Gebäude umbenannt werden, wenn Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen oder auch die bauliche Entwicklung dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6

Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge für Ehrungen nach dieser Satzung können vom Bürgermeister und jedem Mitglied des Gemeinderates eingebracht werden. Darüber hinaus können von allen in Merching tätigen Parteien Verbänden, Organisationen, Vereinen und auch von Einzelpersonen Vorschläge an den Gemeinderat herangetragen werden.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Über die Vorschläge entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben.
- (4) Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren möglich.

§ 7

Allgemeines

- (1) Im Laufe der Zeit können einer Persönlichkeit mehrere Auszeichnungen nach dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder kann der Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten eine ausgesprochene Ehrung widerrufen. In diesem Falle sind die Auszeichnungen zurückzugeben. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte steht dem Widerruf gleich.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2002 außer Kraft.

Merching, den 01.08.2025

gez. Helmut Luichtl

Helmut Luichtl
1. Bürgermeister

VERFÜGUNG ZUR EHRENORDNUNG

Verfahren bei Gratulationen von Alters- und Ehejubilaren und Erinnerungsgeschenke

1. Altersjubilaren wird
 - a) ab **75. Geburtstag**, mit Ausnahme des 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag, durch ein Gratulationsschreiben des 1. Bürgermeisters gratuliert.
 - b) zum **80. und 85. Geburtstag** wird durch Besuch des 1. Bürgermeisters und Übergabe eines kleinen Geschenks im Wert bis ca. 15,00 € und
 - c) zum **90., 95. und 100. Geburtstag** durch Besuch des 1. Bürgermeisters und Übergabe eines Geschenkkorbes im Wert von ca. 50,00 Euro gratuliert.
2. Ehejubilaren wird ab der **Goldenen Hochzeit** durch den Besuch des 1. Bürgermeisters und Übergabe eines Geschenkkorbes im Wert von ca. 50,00 € gratuliert.
3. Gemeinderatsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach mindestens 6 Jahren ein Erinnerungsgeschenk (Ehrenteller, Ehrenkrug o.ä.).

Merching, den 01.08.2025

Helmut Luichtl
1. Bürgermeister